



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1507
VORLAGE

CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

10. März 2022

Mein Aktenzeichen
0102-52#2022/21
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Nadja Kernchen
nadja.kernchen@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5770
06131 16-175770

Vereinbarung gemäß Art. 89 b LVerf über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie hier: Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 10. März 2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie übersende ich Ihnen die Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 10. März 2022.

Sofern gewünscht, ist der Minister für Wissenschaft und Gesundheit gerne bereit, die Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Fabian Kirsch

Sechste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter
Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote
für Menschen mit Behinderungen
Vom 10. März 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 27. September 2021 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2022 (GVBl. S. 49), BS 2126-15, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Werkstätten sind zur Kontakterfassung verpflichtet. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, und der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Werkstatt sind zu dokumentieren. Die Werkstatt hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.“

2. In § 5 wird das Datum „11. März 2022“ durch das Datum „19. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 2022 in Kraft.

Mainz, den 10. März 2022

Der Minister

für Wissenschaft und Gesundheit

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by 'Hoch'.

Clemens Hoch